Vischnaunca
Tujetsch

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen

Ausführungsbestimmungen zum Tourismusgesetz (ABzTG)

Für die Interpretation dieser Ausführungsbestimmungen ist die romanische Version entscheidend.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen wird die Umsetzung des Tourismusgesetzes geregelt und es werden die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben festgelegt.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 3 Veranlagung / Mittelverwendung

[1] Die Veranlagung und den Einzug der Gästetaxen und der Tourismustaxen besorgt die Gemeindeverwaltung.

[2] Die nach Abzug der Einzugsprovision verbleibenden Einnahmen werden der Destinationsorganisation zur Verwendung nach Massgabe des Gesetzes über Gäste- und Tourismustaxen, der vorliegenden Ausführungsbestimmungen und der Leistungsvereinbarung mit der Destinationsorganisation überwiesen.

II. Gästetaxen

Art. 4 Gästeverzeichnis

Beherberger im Sinne von Art. 12 lit. a) TG sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen. Zusätzlich sind Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen. Die Kopien der Anmeldescheine werden nicht als Gästeverzeichnis anerkannt.

Art. 5 Gästeanmeldung

[1] Beherberger im Sinne von Art. 12 lit. a) TG sind verpflichtet, die Anmeldescheine, die jeder Gast bei seiner Ankunft auszufüllen hat, innert 24 Stunden nach der Ankunft an die Gemeinde Tujetsch abzugeben. Bei der Abreise der Gäste vermerkt der Beherberger auf den ihm verbliebenen Kopien des Anmeldescheins das Abreisedatum.

[2] Die ausgefüllten Anmeldescheine bzw. die beim Beherberger verbliebenen Kopien sind während fünf Jahren, ab der letzten Eintragung aufzubewahren.

Art. 6 Meldepflicht für die Logiernächte

[1] Beherberger im Sinne von Art. 12 lit. a) TG melden der Gemeinde bis zum fünften Tag des folgenden Monats auf besonderem Formular die Logiernächte des Vormonats.

[2] Diese Regelung gilt analog auch für:

a) Vermieter im Sinne von Art. 12 lit. b) TG bezüglich deren Gäste;

b) Grundeigentümer bzw. Veranstalter bezüglich der im Sinne von Art. 4 lit. b) TG der Gästetaxenpflicht unterliegenden Campierer;

c) Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter, welche der Gästetaxenpflicht gemäss Art. 4 lit. d) und e) TG unterstehen, bezüglich deren eigenen Aufenthaltes und des Aufenthaltes ihrer Besucher.

Art. 7 Steuerperiode / Bemessungsperiode

Jahrespauschalen werden für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

Art. 8 Bemessung der Gästetaxe

[1] Die Ansätze für die einzelne Gästetaxen und die verschiedenen Pauschalen betragen:

a) Die Gästetaxe beträgt pro Übernachtung CHF 5.00

b) Die als Jahrespauschale bei Beherbergern erhobene Gästetaxe beträgt:

Hotels pro Zimmer	CHF 615.45
Ferienwohnungen pro Quadratmeter Nettowohnfläche (max. 150 m^2)	CHF 15.00
Privatzimmer pro Zimmer	CHF 476.35
Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 149.70
Campingplätze pro Stellplatz	CHF 340.25
Maiensässe pauschal	CHF 136.10

[2] Die obligatorische Jahrespauschale für Ferienwohnungen beträgt:

Grundtaxe pro Objekt und Jahr CHF 299.40

Betrag pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr CHF 12.25 (max. 150 m^2)

Art. 9 Befreiung

[1] Gesuche um gänzliche oder teilweise Befreiung von der Gästetaxenpflicht sind mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der Person oder Personengruppe in der Gemeinde schriftlich und begründet bei der Gemeinde bzw. bei der Veranlagungsbehörde einzureichen.

[2] Das Einreichen eines Befreiungsgesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, wird die in der Zwischenzeit entrichtete Gästetaxe ganz oder teilweise erstattet.

III. Tourismustaxen

Art. 10 Ansätze der Tourismustaxe

[1] Die Tourismustaxe wird jährlich erhoben und beträgt:

a) Die von allen Pflichtigen zu entrichtende Grundtaxe CHF 200.00

b) für Beherberger gemäss Art. 12 lit. a) und b) TG

Hotels pro Zimmer	CHF 159.15
Ferienwohnungen pro Quadratmeter Nettowohnfläche (max. 150 m^2)	CHF 4.25

Privatzimmer pro Zimmer	CHF 31.85
Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 21.20
Campingplätze pro Stellplatz	CHF 79.60

c) Für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 12 lit. c) bis e) TG nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit, der Wertschöpfung und der AHV-Lohnsumme gemäss nachstehender Tabelle:

Branchen	**T-Abhängigkeit**	**Wertschöpfung**
Alpgenossenschaften	1.5	1
Antiquitätenhandel	2	2
Apotheken / Drogerien	1.5	2
Architekten / Ingenieure	1.5	2
Ärzte / Zahnärzte	1.5	2
Autospenglereien	1.5	1.5
Bäckerei / Konditorei	2	2
Banken	2	3
Bars / Dancings / Diskotheken	2	2
Bauhaupt- und Nebengewerbe	1.5	2
Bauleitungen	1.5	2
Beherbergungsgewerbe	2	2
Bekleidungsgeschäfte / Boutiques	2	2
Berg- und Wanderführer	2	2
Bergbahn- und Skiliftgesellschaften	2	2
Bergsteigerschulen / Bergführerorganisationen	2	2
Blumenhandlungen	2	1.5
Buchhandlungen / Papeterien	2	2
Busunternehmer	2	1
Coiffeursalon / Parfümerien / Kosmetik	1.5	1.5
Computerfirmen	1.5	1.5
Druckereien	1.5	1.5
Fahrschulen	1.5	2
Fitnesscenter	2	1
Fluglehrer	2	2
Fotogeschäfte	2	2
Freizeitanbieter	2	2
Galerien	2	2
Garagen	2	2
Getränkehandel	2	1
Hängegleiter- und Deltaflugschulen	2	2
Haus- und Wohneinrichtungen	2	2
Immobilien	2	3
Kioske	2	1.5
Kioske, Tabak- und Rauchwarenhandlungen	1.5	1.5
Kleinhandwerker	2	2
Landwirtschaftsbetriebe	1.5	1
Lebensmittel- und Haushaltgeschäfte	1.5	1
Massagen	2	1.5
Metzgerei	2	1.5
Pferdekutschenhalter	2	1
Physiotherapie/Ergotherapie und andere Therapiepraktiken	1.5	1.5
Privatskilehrer	2	2
Radio- und Fernsehgeschäfte	2	2.5
Rechtsanwälte / Notare	1.5	2.5
Reinigungen / Betriebsreinigungen	2	1
Reisebüros	1.5	1.5
Restaurant (Ganzjahr / Saison)	2	2
Schuhgeschäfte	2	2
Ski-, Snowboard-, Langlauf-, Privatschulorganisationen	2	2
Souveniergeschäfte	2	2
Spielsalon	2	1.5
Sportgeschäfte / Mietservice	2	2

Sportlehrer	2	2
Tankstelle	2	1.5
Taxihalter	2	1
Tennislehrer	2	2
Tierärzte	1.5	2
Transportunternehmungen	1.5	2
Treuhänder / Berater	2	2.5
Uhren- / Schmuckgeschäfte	2	2.5
Versicherungen	1.5	2.5
Verwalter von Ferienwohnungen	2	2
Wäschereien, Reinigungen	2	1

Berechnungstabelle:

Punktetotal	Promille Anteil an AHV-Lohnsumme
2	1.3‰
2.5	1.6‰
3	1.9‰
3.5	2.1‰
4	2.6‰
4.5	2.9‰
5	3.3‰

Betriebe, welche in Art. 12 TG nicht namentlich aufgeführt sind, werden in jener Kategorie gemäss vorstehenden lit. b) und c) erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

Art. 11 Steuerperiode/Bemessungsperiode

Die Tourismustaxe wird jeweils für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Bemessungsperiode ist das vorangegangene Kalenderjahr. Bemessungsgrundlagen sind die massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 12 Meldepflicht, Bezug der Formulare

[1] Alle Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.

[2] Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen, insbesondere die amtlichen Meldescheine und die für die Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei der Gemeinde zu beziehen.

[3] Pflichtige, welche kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde ein solches zu verlangen.

[4] Die Formulare sind von den Pflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde einzureichen.

Art. 13 Unterjährige Steuerpflicht

[1] Unterliegt ein Abgabepflichtiger in der Gemeinde nicht während eines ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Gäste- oder der Tourismustaxe, ist eine allfällige Grundgebühr pro rata geschuldet.

[2] Die variablen Abgaben werden auf das gesamte Jahr berechnet und für die Anzahl Monate, für die eine Taxpflicht besteht, erhoben. Angefangene Monate zählen voll.

[3] Betriebe, die nur während einer Saison im Jahr geöffnet sind und Jahrespauschalen gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b) oder gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b) ABzTG entrichten, bezahlen 75% der ordentlichen Ansätze, die Grundgebühr aber im vollen Umfang.

Art. 14 Veranlagung und Bezug

[1] Die Veranlagung und Rechnungsstellung für die Gäste- und Tourismustaxen erfolgt für alle Pflichtigen jeweils im Frühjahr.

[2] Abweichende Regelungen gelten in folgenden Fällen:

a) für Beherberger im Sinne von Art. 12 lit. a) TG kann der Rechnungsbetrag in Ratenzahlungen aufgeteilt werden.

b) Gästetaxen für einzelne Übernachtungen gemäss Art. 9 Abs. 1 TG werden innert 30 Tagen veranlagt und in Rechnung gestellt.

Art. 15 Fälligkeit

Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 16 In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten, mit dem Gäste- und Tourismustaxengesetz der Gemeinde Tujetsch, auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung hat die Ausführungsbestimmungen am 20. Mai 2026 genehmigt.